

Satzung vom 6.März 1991 der Olchinger Tanzfreunde e.V. und Änderungen durch die Mitgliederversammlungen vom 31.01. 1996, 25.03.2012 und 14.09.2019

§1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen: Olchinger Tanzfreunde
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Namen wird hierzu mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 82140 Olching.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereines

1. Zweck der Olchinger Tanzfreunde e.V. ist der Zusammenschluss aller Personen, die an der Pflege karnevalistischen Brauchtums interessiert sind und die Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
2. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Aufgaben erreicht werden:
 - a) Die Pflege, Erhaltung und Fortführung von Faschingsbräuchen und die Erweckung urwüchsigen Humors, insbesondere der Jugend.
 - b) Die Organisation von Tanzgarden und Showtanzgruppen.
 - c) Die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege zu weiteren Faschingsgesellschaften.
 - d) Organisation und Durchführung von Gardentreffen.
 - e) Unterstützung von örtlichen sozialen, gemeinnützigen und gesellschaftlichen Aktivitäten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich übernommen.
5. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmittel. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB wenn sie einen Auftrag des Vereins ausführen. Insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zeitnah über Änderungen in ihren Verhältnissen, welche Auswirkungen auf den Verein haben, schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. im Zusammenhang mit dem Familienbeitrag)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
8. Gegen die Ablehnung der Aufnahme muss eine Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gegeben sein.

§5 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen alle Mitglieder die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die das Interesse des Vereins fördern. Insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung durch Festlegung in einer eigenen Ordnung. In dieser Ordnung werden auch Befreiungen und ggf. Ermäßigungen festgelegt.
3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden ansonsten mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als Mitglieder im Verein weiter geführt und betragsmäßig der Beitragsordnung entsprechend veranlagt.
4. Zusätzliche Beiträge an die Abteilungen (Abteilungsbeiträge) können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Höhe wird in der Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt.
5. Die Beiträge sind im Januar jedes Kalenderjahres jährlich im Voraus zu entrichten. Sie werden grundsätzlich mit Lastschrift eingezogen.
6. Abteilungsbeiträge werden entsprechend der Beitragsordnung für die Abteilungen erhoben.
7. Bei Neueintritt innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Andernfalls wird der Beitrag für das verbleibende Halbjahr berechnet.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor dem 30.Juni wird der Beitrag für das zweite Halbjahr auf Antrag zurückerstattet.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige von dem ausgeschiedenen Mitglied ausgeübte Vereinsämter und Funktionen.
2. Austritt
 - a) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
 - b) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
 - c) Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe §7 Abs. 2 b)) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

3. Ausschluss
 - a) Der Ausschluss aus dem Verein oder einer Abteilung ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein solcher ist unter anderem und im Besonderen:
 - I. Eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - II. Ein Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört unter anderem. Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
 - III. Eine Verurteilung wegen einer Straftat oder schweren Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit dem Vereinsleben.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet, auf Antrag des Vorstands, die Mitgliederversammlung.
 - c) Der Vorstand hat seinen Antrag, dem auszuschließenden Mitglied, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
 - d) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme, des Mitglieds, ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
 - e) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gegeben werden.
4. Streichung
 - a) Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung, durch den Vorstand, nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
 - b) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
 - c) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
 - d) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
6. Ein Wiedereintritt in den Verein ist nach Austritt oder Streichung jederzeit, nach Ausschluss frühestens nach einem Jahr, entsprechend § 4 möglich.

§ 8 gestrichen bzw. in § 7 Abs. 3 überführt

§ 9 gestrichen bzw. in § 7 Abs. 4 überführt

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16.Lebensjahr vollendet haben.
2. In den Vorstand und den Vereinsausschuss können nur Mitglieder mit vollendeten 18.Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl gewählt werden.
3. Für den 1. Vorsitz, 2. Vorsitz und 1. Kasse sind nur Mitglieder mit mindestens einem halben Jahr Vereinszugehörigkeit wählbar.
4. Ausschluss vom Stimmrecht i.S.v. §74 BGB. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand (§12 der Satzung)
2. Vereinsausschuss (§13 der Satzung)
3. Mitgliederversammlung (§14 der Satzung)
4. Abteilungsversammlung (§ 14a der Satzung)

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitz
 - b) 2. Vorsitz
 - c) 1. Kasse
2. Der 1.Vorsitz vertritt den Verein allein, der 2.Vorsitz und die 1. Kasse vertreten ihn gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2.Vorsitz und die 1. Kasse zur Vertretung des 1.Vorsitz nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
3. Der Vorstand wird jeweils auf Dauer von zwei Jahren oder länger von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereint sein.
5. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.
6. Er darf im Übrigen, Geschäfte bis zum Betrag von 500.- Euro im Einzelfall ausführen, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Eine Vorstandssitzung ist nur bei Vollzähligkeit der amtierenden Vorstandsämter beschlussfähig.
8. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand vertritt die Beschlüsse gegenüber dem Vereinsausschuss.
9. Ein Mitglied des Vorstands kann sein Amt jederzeit niederlegen. Dies muss es schriftlich gegenüber dem verbleibenden Vorstand und dem Vereinsausschuss erklären.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied aus seinen Reihen hinzu zu wählen. Scheidet der 1. Vorsitz aus, ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen um einen neuen 1. Vorsitz zu wählen.
11. Eine Wiederwahl ist möglich.
12. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen oder Vertreter zu entsenden.
13. Der Vorstand kann Entscheidungen dem Vereinsausschuss überlassen.

§13 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Funktionen:
 - a) Organisationsleitung
 - b) 1. Schriftführung
 - c) 1. Jugendleitung
 - d) stellvertretender 2. Kasse
 - e) stellvertretender 2. Schriftführung
 - f) stellvertretender 2. Jugendleitung
 - g) Pressebetreuung/Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Abteilungsververtretung
 - i) stellvertretende 2. Abteilungsververtretung
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach dieser Satzung zu.
3. Der Vereinsausschuss, ausgenommen Abteilungsververtretungen, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren oder länger bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Widerruf des Vereinsausschusses i.S.v. §27 Abs. 2 BGB
 - a) bei grober Pflichtverletzung
 - b) bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßer Geschäftsführung
6. Der Vereinsausschuss ist zu einer Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden berechtigt.
7. Der Vereinsausschuss kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgaben wählen. Die Beisitzer sind Vereinsmitglieder, denen für bestimmte Zeit im Vereinsausschuss Aufgaben und Stimmrecht übertragen werden.

8. Für einzelne Sitzungen können Vereinsmitglieder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben geladen werden. Diese Vereinsmitglieder haben kein Stimmrecht und auch sonst keine weitere Funktion und Zugehörigkeit zum Vereinsausschuss.
9. Ein Mitglied des Vereinsausschusses kann sein Amt jederzeit niederlegen.
10. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzu gewählt werden, welches die Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Das hinzugewählte Mitglied tritt in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitglieds des Vereinsausschusses ein.
11. Verschiedene Ämter im Vorstand und Funktionen im Vereinsausschuss können grundsätzlich nicht in einer Person vereinigt werden.
 - a) Ausgenommen ist der Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands oder des Vereinsausschusses. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann eine Funktion des Vereinsausschusses von einem anderen Mitglied zusätzlich übernommen werden.
 - b) Findet sich in der Mitgliederversammlung kein Bewerber für eine Funktion des Vereinsausschusses, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass ein anderes Mitglied des Vorstands oder des Vereinsausschusses diese Funktion mit übernimmt oder dass diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt bleibt.
12. Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitz, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitz einberufen und geleitet. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung.
13. Dem Vereinsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan (Etat) des Vereins und der bestehenden Abteilungen
 - b) Beschlussfassung über die Bildung von Abteilungen. Der Beschluss über die Auflösung von Abteilungen bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.
 - c) Beschlussfassung über Vereinsordnungen und ggf. deren Änderungen oder Ergänzungen.
 - d) Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
14. Der Vereinsausschuss kann Entscheidungen der Mitgliederversammlung überlassen
15. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend ist.
16. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden.
17. Der Inhalt der Sitzungen des Vereinsausschusses ist grundsätzlich für Vereinsmitglieder öffentlich. Der Leiter der Sitzung kann aber einzelne Diskussionspunkte und -beiträge, das Abstimmungsverhalten und einzelne Beschlüsse mit Zustimmung der einfachen Mehrheit Anwesenden für vertraulich erklären. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind durch diese Erklärung gebunden.
18. Über die Vereinsausschusssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen. Diese sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13a Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. Die Haftung gegenüber Mitgliedern beschränkt sich ausschließlich auf Leistungen, die von abgeschlossenen Versicherungen übernommen werden. Das jeweilige Mitglied verzichtet auf jegliche weitere Ansprüche.

§14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
5. Jedes Vereinsmitglied, auch als nicht stimmberechtigtes Mitglied, hat bei den Mitgliederversammlungen ein Anwesenheits- und Rederecht.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen drei Wochen vorher schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein.
7. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den anwesenden Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
8. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Die Wahlen können auf Zuruf mit Handaufnahme und Gegenprobe oder in geheimer Wahl, durch Abgabe von Stimmzetteln, durchgeführt werden. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes, muss in geheimer Wahl gewählt werden.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Beschlüsse über Änderung der Satzung, den Ausschluss eines Mitglieds, die Auflösung von Abteilungen und über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Bei Feststellung der Mehrheit sind bei Anträgen, die in der Tagesordnung bekannt gegeben sind, auch schriftliche Stellungnahmen und Vollmachten, von stimmberechtigten Mitgliedern (gemäß §10 Absatz 1), zu berücksichtigen.
13. Das Stimmrecht bei Wahlen kann nur persönlich wahrgenommen werden. Ein an der Teilnahme an der Wahl gehindert stimmberechtigtes Mitglied kann einen eigenen Wahlvorschlag und seine Stimmabgabe hierzu schriftlich dem Vorstand vor Beginn der Wahl zuleiten. Der Wahlvorschlag ist durch den Wahlausschuss der Versammlung bekannt zu machen. Bei der Auszählung der Stimmen ist die Stimme des vorschlagenden Mitglieds für diesen Wahlvorschlag mitzuzählen.
14. Bewerber um ein Amt oder eine Funktion können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn der Bewerber schriftlich seine Bewerbung und im Falle seiner Wahl die Annahme der Wahl erklärt hat.
15. Die Ämter und Funktionen werden der Reihenfolge gewählt, wie sie in der Satzung aufgeführt sind. Die Abteilungsververtretung wird in der Abteilungsversammlung gesondert gewählt.
16. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen, Vorschläge für die fälligen Neuwahlen entgegenzunehmen und zur Abstimmung zu stellen. Sowie die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Der Wahlausschuss ist stimmberechtigt.
17. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter (1.Vorsitz) und einem Mitglied des Vereinsausschusses (Schriftführung) zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14a Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Gruppen können vom Vereinsausschuss rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
2. Mitglieder der Abteilung müssen Vereinsmitglieder sein. Mitglied in der Abteilung kann jedes Vereinsmitglied nach Maßgabe der jeweiligen Abteilungsordnung werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Abteilung.
3. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

4. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsvertretung für die Dauer von zwei Jahren oder länger.
 - a) Die Abteilungsvertretung besteht aus Abteilungsleitung und stellvertretender 2. Abteilungsleitung. Darüber hinaus können innerhalb der Abteilung Personen gewählt werden, denen feste Aufgaben (zum Beispiel Kassenwart) der Abteilung verantwortlich übertragen werden. Sofern kein eigener Kassenwart gewählt wird, ist die stellvertretende 2. Abteilungsleitung gleichzeitig verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung der Abteilung.
 - b) Die Abteilungsleitung und die stellvertretende 2. Abteilungsleitung sind Angehörige des Vereinsausschusses.
 - c) Die Abteilungsversammlung hat mindestens einmal jährlich statt zu finden.
5. Die Wahlen in den Abteilungen folgen den Grundsätzen der Wahlen in der Mitgliederversammlung, wobei kein eigener Wahlausschuss bestellt werden muss. Dessen Aufgaben werden durch den Leiter der Versammlung übernommen.
6. Die 1. Abteilungsversammlung nach Gründung einer Abteilung wird durch den 1. Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitz einberufen und geleitet. In den übrigen Fällen beruft die Abteilungsleitung die Versammlungen ein und leitet sie.
7. Über die Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Versammlung und der Protokollführung zu unterschreiben und dem Vereinsausschuss zuzuleiten ist.
8. Die Abteilung muss sich an den Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes halten. Die Satzung des Vereins und die erlassenen Ordnungen gelten für Abteilungen entsprechen.
9. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
10. Beschlüsse des Vereinsausschusses sind bindend.
11. Der Vorstand ist zu allen Abteilungsveranstaltungen und -sitzungen einzuladen.

§ 14b Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Prüfer gewählt.
2. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss des Vereins angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
4. Sonderprüfungen sind möglich.
5. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in einer gesonderten Ordnung geregelt
6. Die Kassenprüfer beantragen nach ihrem Bericht in der Mitgliederversammlung die Entlastung der Vorstandschaft.

§14c Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein durch Beschluss des Vereinsausschusses eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.
2. Abteilungen können sich eine eigene Ordnung geben, welche beim erstmaligen Beschluss oder bei Änderung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vereinsausschusses steht.
3. Der Beschluss über die Höhe der von Mitgliedsbeiträgen bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vierfünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Olching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Schriftverkehr

1. Der Schriftverkehr innerhalb des Vereins erfolgt grundsätzlich per E-Mail.
2. Für Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erfolgt der Schriftverkehr auf dem Postweg, durch Boten oder persönliche Übergabe.
3. Der Schriftverkehr wird grundsätzlich mit dem Mitglied selbst geführt. Bei Mitgliedern, welche auf Antrag im Rahmen eines Familienbeitrags beitragsfrei gestellt sind und zugestimmt haben, kann der Schriftverkehr auch nur mit dem Mitglied geführt werden, welches den Familienbeitrag entrichtet.

§16a Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern bei Veranstaltungen und Auftritten und dem Namen im Zusammenhang mit Funktionen und Ehrungen in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit es sich um Daten handelt, welche satzungsgemäß gewonnen wurden und im Einzelfall nicht widersprochen wird.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Die Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz obliegen dem Vorstand des Vereins.

§17 Verabschiedung der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 6.März 1991 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Zur Erlangung der Gemeinnützigkeit wurde die Satzung durch die Mitgliederversammlung am 31.Januar 1996 geändert.
3. Die Satzung wurde am 25.03.2012 bezüglich des Schriftverkehrs per E-Mail erweitert.
4. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.09.2019 nach redaktioneller Überarbeitung und Ergänzungen in der vorliegenden Form beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss, vorbehaltlich des Eintrages ins Vereinsregister, in Kraft. Mit Rechtskraft der Satzung gelten die Regelungen hinsichtlich des Schriftverkehrs und des Datenschutzes auch für die Vergangenheit. Alle früheren Versionen der Satzung verlieren mit Rechtskraft dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Olching, 14.09.2019

.....
Adalbert Heim
1. Vorsitz

.....
Melanie Höft
1. Schriftführung